

07.01.2014

Neue Tabelle gibt Klarheit

Schmerzensgeld: Wann gibt es wie viel?

Wer verletzt wurde, will Genugtuung. Wenigstens finanziell. Und auch das Gesetz gibt dem recht: Wenn „die Gesundheit geschädigt wird“, entsteht in vielen Fällen für das Opfer ein Anspruch auf Schmerzensgeld.

Das gilt sowohl für vorsätzlich als auch für fahrlässig verursachte Schäden. Aber: Die Höhe des Schmerzensgeldes kann dabei sehr unterschiedlich ausfallen.

Das Schmerzensgeld stellt einen Schadensersatz für sogenannte immaterielle Schäden dar: Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung. Grundlage ist der Paragraf 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Wer zum Beispiel Opfer eines tätlichen Angriffs wurde und dabei eine Körperverletzung erlitt, kann auf Schmerzensgeld klagen. Sollte die Schuld des Täters feststehen, kann das Opfer vor dem zuständigen Amts- oder Landgericht Schmerzensgeld zugesprochen bekommen.

Wichtig: Auch bei fahrlässigen Körperverletzungen kann Schmerzensgeld gefordert werden. So erhielt zum Beispiel eine Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 204,52 Euro, weil ihre Haare bei einer falschen Dauerwellenbehandlung abgebrochen wurden (Landgericht Augsburg, Az. 2 O 5705/82).

Schwieriger wird es bei Fällen, die mit der Arbeit zu tun haben. Denn bei fahrlässigen Betriebs- oder Arbeitsunfällen ist meist kein Anspruch auf Schmerzensgeld gegeben.

Anders dagegen in einem aktuellen Fall, der vor dem Landesarbeitsgericht Hessen verhandelt wurde. Ein Auszubildender in einer Kfz-Werkstatt hatte während der Arbeit ohne Vorwarnung mit einem etwa 10 Gramm schweren Wuchtgewicht nach einem Kollegen geworfen. Dieser erlitt daraufhin Verletzungen am Auge, die zu mehreren Operationen und einer Verschlechterung des Sehvermögens führten.

Das Gericht verurteilte den Auszubildenden zur Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 25.000 Euro. Begründung: Der Wurf sei keine Betriebstätigkeit gewesen, sondern vielmehr persönlich-privater Natur. Daher hafte er auch in vollem Umfang (Az. 13 Sa 269/13).

Zur Errechnung des Schmerzensgeldes werden meist entsprechende Urteile mit ähnlichen Fällen herangezogen. In sogenannten Schmerzensgeldtabellen sind diese Urteile bzw. Summen nachzulesen, im Internet etwa unter: www.schmerzensgeldtabelle24.de.

Allerdings müssen die Umstände und die Schwere des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigt werden.

Und die Höhe des Schmerzensgeldes kann sehr unterschiedlich ausfallen. Einige Beispiele:

- Querschnittslähmung nach ärztlichem Behandlungsfehler: 61355,03 Euro
- Vergewaltigung: 5112,92 Euro

- Tiefer Hundebiss in Wade: 1278,23 Euro
- Gehörschädigung nach zu lautem Rockkonzert: 4000 Euro
- Salmonellenvergiftung nach Restaurantbesuch: 511,29 Euro
- Für eine geschwollene Nase nach einem Faustschlag: 51,13 Euro